

Amtliche Bekanntmachung Nr. 160/2014
des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt

I.

Satzung (Nachtrag 2)
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über
den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2014 folgender Nachtrag 2 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) erlassen:

Artikel 1

Im § 15 Absatz 10 Unterabsatz 2 werden die Worte „der AVB-Wasser“ durch die Worte „der EBV Wasser“ ersetzt.

Artikel 2

§ 19 erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlage und für ihre Benutzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die in den ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Hohenlockstedt (EBV Wasser) geregelt werden.

Die ergänzenden Versorgungsbestimmungen werden öffentlich bekanntgemacht.

Artikel 3

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „AVB-Wasser“ durch die Worte „EBV Wasser“ ersetzt.
- b) Im Absatz 1 Buchstabe f) werden die Worte „AVB-Wasser“ durch die Worte „EBV Wasser“ ersetzt.
- c) Im Absatz 2 werden die Worte „der Ziff. 14.1 der AVB-Wasser“ durch die Worte „der Ziffer 7 der EBV Wasser“ ersetzt.

d) Im Absatz 3 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Hierfür ist ein Pauschalbetrag entsprechend der Ziffer 7 in Verbindung mit Anlage 1 der EBV Wasser an die Gemeinde zu entrichten.“

e) Im Absatz 4 werden die Worte „der Anlage 1 der AVB-Wasser“ durch die Worte „der Anlage 1 der EBV Wasser“ ersetzt.

Artikel 4

§ 21 wird wie folgt gefasst:

- (1) Zur Ermittlung der entgeltpflichtigen Personen und zur Berechnung und Festsetzung der Entgelte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der entgeltpflichtigen Personen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der entgeltpflichtigen Personen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Hohenlockstedt, 17. Dezember 2014

Gez.

Kirsten
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 18.12.2014

Gezeichnet (L. S.)
Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 18.12.2014.
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse
an der Bekanntmachungstafel in der Wilhelmstraße (Rathaus) ist erfolgt.